Grundstücksnutzungsvereinbarung

zwischen dem Grundstückseigentümer/ Gebäudeeigentümer / Wohnungseigentümer (nachfolgend als "Eigentümer" benannt)

Anrede		Firma	
Name		Vorname	
Straße, Hausnr.			
PLZ, Ort			
Telefon		Email	
weitere Eigentümer nachstehend			

und der

Breitband Hoyerswerda GmbH, (nachfolgend als "BBH" benannt)

Bautzener Allee 32 a, 02977 Hoyerswerda I Tel. 03571 60 33 44 I E-Mail: info@kabelmax.net

für das / die Grundstücke* und das/die verbundene(n) Gebäude mit der folgender(n) Adresse(n):

Straße, Hausnr.			
PLZ, Ort			
Gemarkung, Flurstück		Objekt-Nr.	
Gebäudeetagen		Anzahl der WE/GWE	
HÜP Standort		Besonderheit	

Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude

Name		Vorname	
Telefon / Mobile		Email	

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter ist die Breitband Hoyerswerda berechtigt, eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den o. g. Gebäuden zu errichten bzw. mitzunutzen. Hiermit erteile ich /wir den Auftrag zur Errichtung des Glasfaser Hausanschlusses.

Kosten für Hausanschluss:	Betrag einmalig
abweichender Rechnungsempfänger:	
Rechnungsanschrift: (falls abweichend)	
☐ Rechnung ☐ Bankeinzug	
Name der Bank	
IBAN	
BIC	
Rechnung per Mail an:	

Die Rechnungslegung erfolgt an o.g. Eigentümer und wird nach Fertigmeldung des Hausanschlusses fällig.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Gestattungsgeber, ggf. Firmenstempel	**Unterschrift Gestattungsnehmer, ggf. Firmenstempel**

Gegenstand der Grundstücksnutzungsvereinbarung

1. Nutzung des Grundstücks

1.1. Die BBH beabsichtigt das vorstehend näher bezeichnete Grundstück (bzw. die Grundstücke) sowie die sich auf diesem/ diese befindlichen Gebäude(n) an ihr Breitbandnetz im Sinne von § 76 Abs. 1 TKG anzuschließen.
Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung einer auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationsverbindung auf dem vor-stehenden Grundstück sowie die Anbindung ihres Gebäudes an das Breitbandnetz der BBH.

1.2. Der Eigentümer gestattet der BBH, unbeschadet von § 76 TKG, die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikations-kabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikations-dienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungs-erweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab.
Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Tele-kommunikationslinie.

1.3. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch BBH (siehe unter Ziff. 2). Mitarbeiter der BBH oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten an den vertragsgegenständlichen Telekommuni-kationslinien zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.

1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maß-nahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücks-flächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

1.5. BBH ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Tele-kommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. BBH ist berechtigt, jederzeit aus z.B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der BBH, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Installation des Hausanschlusses

2.1. Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung der BBH mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person vorbereitet und abgestimmt.

2.2. Von der BBH verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der BBH, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.

2.3. BBH verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/ der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch BBH beschädigt wird.

2.4. BBH verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen. Die BBH verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.

2.5. Der glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaser-abschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die konkreten Bestandteile des Hausanschlusses können der „Leistungsbeschreibung Hausanschluss“ der BBH entnommen werden.

2.6. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungs-abschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der BBH kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der BBH frei, das Grundstück und das

Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines glasfaserbasierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Glasfaserinhaus-Verkabelung

3.1. Der Eigentümer wird eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung nach den technischen Spezifikationen der BBH erstellen. Hierzu empfiehlt die BBH geeignete Dienstleister zur anforderungsgemäßen Installation. Die so erstellte Gebäudeverkabelung verbleibt im Eigentum des Eigentümers.

3.2. Die Kosten für die Erstellung dieser Gebäudeverkabelung trägt der Eigentümer.

3.3. Sofern der Eigentümer die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung nicht errichten lässt, gestattet er der BBH die Errichtung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung zwischen dem Hausübergabepunkt (APL) und allen im Gebäude befindlichen Wohn- und Geschäftseinheiten.

3.4. Der Eigentümer gewährt der BBH die unentgeltliche Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räum-lichkeiten ihrer Kunden in dem/ die Gebäude(n).

3.5. BBH ist berechtigt diese glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung vom Glasfaser-Abschlusspunkt (APL) (Hausübergabepunkt) des Gebäudeanschlusses bis zum Glasfaser-Teilnehmeranschluss (Gf-Dose/Gf-TA) in den Räumlichkeiten ihrer Kunden zu nutzen.

3.6. Der Eigentümer übernimmt die Kosten für Wartung- und Entstörung sowie Erneuerung dieser Hausverkabelung. Während der Vertragslaufzeit übernimmt BBH im Störungsfall in den von BBH mit Breitbanddiensten versorgten Wohneinheiten die Koordination der Entstörung.

3.7. Der Eigentümer verpflichtet sich, ohne die Zustimmung der BBH, keine Änderung oder Erweiterung an der Gebäudeverkabelung vorzunehmen.

4. Laufzeit

4.1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 76 Abs. 1 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der BBH zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach§ 77k TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.

4.2. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

4.3. Nach Vertragsbeendigung ist BBH bei Bedarf berechtigt, aber nicht verpflichtet, das vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiter zu betreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

5. Entgelt sowie Kostentragung

5.1. Der Eigentümer stellt die BBH hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen Weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

5.2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesagte Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6. Zutritt zum Grundstück

Die BBH ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) und Gebäude zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 3 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen vor-zunehmen.

7. Haftung

7.1. Die BBH verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen.

7.2. BBH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

7.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet BBH im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

7.4 Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der BBH auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung ist in der Datenschutzinformation beschrieben. Dieses Dokument finden Sie unter www.kabelmax.net.

9. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

9.1. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.2. Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt.

10.2. Die BBH und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus. Auf Verlangen der BBH kann diese Gestattung auf Kosten der BBH durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10.4. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Die Nutzung der Gebäude-verkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 76, 77k TKG.

10.5. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/ die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Datum	Ort
Unterschrift des Gestattungsgebers ggf. Firmenstempel	

Datum	Ort
Unterschrift des Gestattungsnehmers ggf. Firmenstempel	